

(Fortsetzung folgt.)

daß sich die Verhältnisse für uns nicht von Grund aus ändern würden. Inzwischen könnte anlässlich des Eintritts Rumäniens in die Zahl unserer Feinde das Gerücht neue Nahrung finden. Wie dazu jedoch verhütet wird, vermag man an unseren leitenden Stellen in der Tatfrage, daß Rumänien in den Krieg eingegriffen hat, keine grundlegende Veränderung der Verhältnisse zu erblicken.

Menschenfische im Krieg. Der Besitzer eines Bauerngutes im Kreise Landeshut geriet in französische Gefangenschaft; er wird gegenwärtig auf einem französischen Bauerngut als Landwirt beschäftigt. Dessen Besitzer aber wurde Kriegsgefangener der Deutschen, und der Zufall wollte es, daß er auf dem Bauerngut des erstgenannten als Landwirt tätig ist. Beide stehen sogar im Briefwechsel miteinander. Treulich und sorgsam verwaltet jeder des andern Gut.

Zum Untergang des amerikanischen Kreuzers „Memphis“. Nach einer neueren Meldung aus San Domingo ist der amerikanische Kreuzer „Memphis“, der früher Tennessee hieß, am Dienstag durch eine Springflut auf einen Felsen des Außenhafens geworfen worden. Das Schiff ist völlig zertrümmert. Man glaubt, daß die ganze Mannschaft gerettet ist, doch 20 Mann, die mit einer Dampfmaschine nach dem Kreuzer zurückzuführen, sind ertrunken. Das Schiff wurde 1904 vom Stapel gelassen, ist 16 000 Tonnen groß und ein Panzerkreuzer, der zur Washingtonflotte gehört, welche vier Schiffe von diesem Tonnenmaß zählt. Die Besatzung beläuft sich auf ungefähr 1000 Köpfe.

In der heutigen Nummer beginnen wir mit dem Abdruck eines neuen Romans, betitelt

Liebe erweckt Liebe.

Original-Roman von E. Courths-Mahler.

Redaktion der „Tagespost“.

Neueste Nachrichten.

Aus den heutigen Berliner Morgenblättern.
Privattelegramme.

Berlin. Daß die bulgarische Regierung nicht lange mehr zögern würde, ihre Beziehungen zu Rumänien zu lösen, war, wie das „Berliner Tageblatt“ schreibt, bei der Konstantin und der dinstreuen Stimmung Bulgariens selbstverständlich. Oesterreich-Ungarn, dem zuerst der Angriff galt, Deutschland, Bulgarien und die Türkei seien nun auch diesem neuen Feinde gegenüber zur Abwehr vereint. Daß die rumänischen und die russischen Truppen zunächst in das alte wundervolle Kronstadt und in das schöne Grenzland einziehen dürften, werde besonders auch in Deutschland schmerzhaft empfunden, könne aber die verbündeten Völker nur in dem festen Entschluß bestärken, alles aufzubieten, um sich Sicherheit gegen neue Ueberfälle zu schaffen. Die Mitwirkung Bulgariens sei naturgemäß besonders wertvoll, sie werde aber auch mit besonderer Freude dargeboten. Durch Lebensinteressen seien auch auf diesem Kriegsschauplatz die Zentralmächte und ihre tapferen Verbündeten eng geeint, und das Bewußtsein, daß es ein Kampf um die Existenz sei, werde ihren todesmüden Armeen die Kraft zum Ausstehen und zur siegreichen Verteidigung geben.

Berlin. Wie verschiedenen Blättern aus Saloniki gemeldet wird, tritt eine sehr bedeutende Anzahl Freiwilliger aus der Bevölkerung des östlichen Mazedoniens ins bulgarische Heer ein.

Berlin. Der bekannte katholische Schriftsteller Crispolti sagt nach verschiedenen Morgenblättern in der „Italia“, er hoffe, die italienische Regierung werde nun, da sie durch keine Rücksichten mehr gebunden sei, den Text des Dreibündnisses veröffentlichen, von dem bis jetzt nicht einmal der so oft angerufene Artikel 7 in seinem wahren Wortlaut bekannt sei. Außerdem werde man erfahren, so hoffe er, was Italien vor dem Ausbruch des Weltkrieges in Berlin getan habe, um ihn zu verhindern.

Berlin. Ein früherer Zusammenstoß des Reichstages, der verschiedentlich als wünschenswert erschien, ist, wie die „Germania“ erzählt, nicht beabsichtigt. — Laut „Kreuzzeitung“ haben die Beratungen der Regierung mit führenden Politikern das Ergebnis gehabt, daß von einer vorzeitigen Einberufung des Reichstages, der bis zum 26. September vertagt ist, abgesehen werden soll. Der Reichstagspräsident beabsichtigt nach seiner Rückkehr aus dem Großen Hauptquartier mit den Parteiführern über die Lage Rücksprache zu nehmen, wie er dies auch früher wiederholt getan habe.

Die türkische Kriegserklärung an Rumänien ist jetzt offiziell erfolgt.

WBa. Konstantinopel, 31. August. Die türkische Regierung erklärte gestern abend 8 Uhr durch Ueberreichung einer Note an die hiesige rumänische Gesandtschaft an Rumänien den Krieg.

Der neueste amtliche Tagesbericht der Obersten Heeresleitung lag bei Drucklegung dieses Blattes noch nicht vor.

Anzeigen-Zell

Grummetgrasverkeimerung auf den Mainwiesen. Gemarkung Hochheim.

Mittwoch, den 6. September d. J., vormittags 9½ Uhr, wird der Grummetgraswuchs auf 14 Morgen Wiesen an Ort und Stelle verkeimt.

Wiesbaden, den 30. August 1916.
Königliches Domänen-Verwaltung.

Praxis wieder aufgenommen Dr. Theodor Schrohe

Leitender Arzt des „St. Hildegardis-Krankenhaus“.

Spezialarzt für Lungenkranke

Mainz, Betzelsgasse Nr. 14.

Präm. Gold-Medaille



Paul Rehm, Zahn-Praxis
Wiesbaden, Friedrichstr. 50, I.

Zahnschmerzbesichtigung, Zahnziehen, Nervtöten, Plombieren, Zahnregulierungen, Künstl. Zahn-ersatz in div. Ausführungen u. a. m.

Sprechst.: 9-6 Uhr. Telefon 3118.
DENTIST DES WIESBADENER BEAMTEN-VEREINS.

Fünfte Kriegsanleihe

5proz. Deutsche Reichsanleihe, untündbar bis 1924.

4½proz. Deutsche Reichsschatzanweisungen.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5proz. Schuldverschreibungen des Reichs und 4½proz. Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 4. September, bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, jeder deutschen Kreditgenossenschaft und jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsentlauf.

Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zins-scheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgeteilt. Der Zinsentlauf beginnt am 1. April 1917, der erste Zinsentlauf ist am 1. Oktober 1917 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ebenfalls in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, aber mit Zinsentlauf am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgeteilt. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinsentlauf ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 untündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5proz. Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98.— Mark

für die 5proz. Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit

Sperre bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird 97.80 Mark,

für die 4½proz. Reichsschatzanweisungen 95.— Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 6).

4. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

5. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Okt. d. J.,

20% „ „ „ „ 24. Nov. d. J.,

25% „ „ „ „ 1. Jan. n. J.,

25% „ „ „ „ 6. Febr. n. J.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M 300: M 100 am 24. November, M 100 am 9. Januar, M 100 am 6. Februar; die Zeichner von M 200: M 100 am 24. November, M 100 am 6. Februar; die Zeichner von M 100: M 100 am 6. Februar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist. Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

6. Stückzinsen.

Da der Zinsentlauf der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schatzanweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab, a) auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5% Stückzinsen bis zum 31. März 1917 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; b) auf die Zahlungen für Schatzanweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4½% Stückzinsen bis dahin zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schatzanweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4½% Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 30. September	b) am 18. Oktober	c) am 24. November	II. bei Begleichung von Reichsschatzanweisungen	d) bis zum 30. September	e) am 18. Oktober	f) am 24. November
	5% Stückzinsen für	180 Tage	162 Tage	4½% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	96 Tage
	2.50%	2.25%	1.75%	1.125%	0.90%	0.45%	
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	Stücke 95.50%	95.75%	96.25%	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93.875%	94.10%	94.55%
	Schuldb. eintrag. 95.30%	95.55%	96.05%				

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M Nennwert.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele 1a und 1b.) Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Abgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgeteilten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im August 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.